

1. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

01

1 Vorbemerkungen

- 1 Das Hj. 2015 schloss mit einem kassenmäßigen Jahresergebnis (Summe der Isteinnahmen abzüglich der Summe der Istaussgaben) von rd. -18,4 Mio. €. Kassenmäßiges Jahresergebnis i. H. v. rd. -18,4 Mrd. €
- 2 Der Freistaat Sachsen erzielte im Hj. 2015 gegenüber dem Haushaltsansatz Mehreinnahmen i. H. v. rd. 480,3 Mio. € und tätigte Mehraussgaben i. H. v. rd. 498,7 Mio. €.
- 3 Der Freistaat reduzierte auch im Jahr 2015 - wie geplant - seine Verschuldung um 75 Mio. €. Dadurch hat sich die Pro-Kopf-Verschuldung wiederum leicht verringert. Pro-Kopf-Verschuldung wiederum leicht verringert
- 4 Mit 20 % wurde erneut eine sehr hohe Investitionsquote erreicht.

2 Gesamtbeurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015

- 5 Für das Hj. 2015 ist unbeschadet der in den folgenden Beiträgen dargestellten Prüfergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung festzustellen. Bestätigung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Hj. 2015

3 Staatshaushaltsplan 2015/2016

- 6 Der Landtag hat den StHpl. 2015/2016 in Einnahmen und Ausgaben für das Hj. 2015 auf 17.170.035.100 € festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr (17.004.076.100 €) ist das Haushaltsvolumen um rd. 1 % höher.
- 7 Der StHpl. enthält VE für das Hj. 2015 i. H. v. 2.942.675.000 €. Gegenüber dem Vorjahr (2.175.664.700 €) sind die VE um rd. 35,3 % höher veranschlagt.

4 Haushaltsrechnung

4.1 Haushaltsabschluss

- 8 Die Isteinnahmen im Hj. 2015 betragen insgesamt 17.650.316.141,96 € und die Istaussgaben 17.668.760.212,06 €. Als kassenmäßiges Jahresergebnis (Summe der Isteinnahmen abzüglich Summe der Istaussgaben) für das Hj. 2015 ergab sich somit ein negativer Saldo i. H. v. 18.444.070,10 € (2014: positiver Saldo i. H. v. 590.986.572,90 €).
- 9 Nach Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den aus dem Vorjahr übertragenen und in das kommende Jahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgaberesten schloss das Hj. 2015 mit einem ausgeglichenen rechnungsmäßigen Jahresergebnis ab. Abschluss des Hj. 2015 mit ausgeglichenem rechnungsmäßigen Jahresergebnis

4.2 Finanzierungssaldo

- 10 Der Finanzierungssaldo wird gem. § 82 Nr. 2.c) SäHO als Differenz zwischen der Summe der Isteinnahmen (mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen) und der Summe der Istaussgaben (mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages) ermittelt (Finanzierungssaldo I).

Negativer Finanzierungssaldo I
i. H. v. rd. 142,7 Mio. €

11 Für das Hj. 2015, in dem gem. StHpl. mit einem negativen Finanzierungssaldo i. H. v. rd. 378 Mio. €¹ gerechnet wurde, ergab sich ein negativer Finanzierungssaldo von rd. 142,7 Mio. € (Vorjahr: rd. 676 Mio. €). Damit fiel der Finanzierungssaldo um rd. 235,3 Mio. € höher aus als geplant. Dies resultiert hauptsächlich aus den gegenüber dem StHpl. höheren Isteinnahmen des Freistaates (vgl. Pkt. 4.3 sowie Beitrag Nr. 2, Pkt. 2.3). Auf die veranschlagte Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage i. H. v. rd. 171 Mio. € konnte verzichtet werden.

Finanzierungssaldo I 2015

Einnahmen	Summe Isteinnahmen	17.650.316.141,96 €
	- Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (OGr. 32) ²	113.000.000,00 €
	- Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (OGr. 35)	271.516.401,84 €
	- Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (OGr. 36)	0,00 €
	<i>ergibt A)</i>	<i>17.265.799.740,12 €</i>
Ausgaben	Summe Istaussgaben	17.668.760.212,06 €
	- Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke (OGr. 91)	260.245.664,13 €
	- Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (OGr. 96)	0,00 €
	<i>ergibt B)</i>	<i>17.408.514.547,93 €</i>
Finanzierungssaldo	= A) - B)	-142.714.807,81 €

12 Werden die Isteinnahmen und Istaussgaben zusätzlich um haushaltstechnische Verrechnungen (OGr. 38 und 98) bereinigt, ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i. H. v. rd. 156,8 Mio. €.

Positiver Finanzierungssaldo II
i. H. v. rd. 45,3 Mio. €

13 Unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme des Freistaates bei Sondervermögen (OGr. 31) i. H. v. -188 Mio. € ergibt sich ein positiver Finanzierungssaldo von rd. 45,3 Mio. € (Finanzierungssaldo II) bzw. - bei Bereinigung um haushaltstechnische Verrechnungen - i. H. v. rd. 31,2 Mio. €.

4.3 Zusammensetzung des Staatshaushaltes

14 In der folgenden Übersicht sind die im Staatshaushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben den Isteinnahmen und -ausgaben lt. HR, gegliedert nach Haupt- und Obergruppen, gegenübergestellt:

¹ OGr. 31 und 32 einbezogen. In Abgrenzung gem. § 82 Nr. 2.c) SÄHO: -848 Mio. €.

² Nettokreditaufnahme insgesamt (OGr. 31 und 32): -75 Mio. €.

HGr./OGr.		Haushaltsansatz (StHpl.)	HR	Mehr-/Minder- einnahmen bzw. -ausgaben
in €				
Einnahmen				
0	Steuern und steuerähnliche Abgaben	10.445.009.000,00	10.976.738.054,57	531.729.054,57
1	Verwaltungseinnahmen	399.260.800,00	490.769.596,70	91.508.796,70
2	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	5.039.972.700,00	4.937.279.015,00	-102.693.685,00
3 ohne 31 und 32	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1.360.792.600,00	1.320.529.475,69	-40.263.124,31
	„Ordentliche“ Einnahmen	17.245.035.100,00	17.725.316.141,96	480.281.041,96
31 und 32	Nettokreditaufnahme	-75.000.000,00	-75.000.000,00	0,00
Gesamteinnahmen/Istergebnis		17.170.035.100,00	17.650.316.141,96	480.281.041,96
Ausgaben				
4	Personalausgaben	4.141.162.400,00	3.998.791.364,56	-142.371.035,44
51 bis 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	868.934.500,00	937.183.803,07	68.249.303,07
56 bis 57	Ausgaben für den Schuldendienst	232.645.100,00	219.009.494,37	-13.635.605,63
6	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	8.896.527.200,00	8.762.531.173,44	-133.996.026,56
7, 8	Investitionsausgaben	3.017.282.200,00	3.485.742.150,86	468.459.950,86
	- davon			
7	Baumaßnahmen	609.484.000,00	623.008.760,13	13.524.760,13
81, 82	Sonstige Sachinvestitionen	90.850.100,00	83.146.672,19	-7.703.427,81
83 bis 89	Investitionsförderung	2.316.948.100,00	2.779.586.718,54	462.638.618,54
9	Besondere Finanzierungsausgaben	13.483.700,00	265.502.225,76	252.018.525,76
Gesamtausgaben/Istergebnis		17.170.035.100,00	17.668.760.212,06	498.725.112,06

15 Der Freistaat Sachsen erzielte im Hj. 2015 Mehreinnahmen i. H. v. 480.281.041,96 € und tätigte Mehrausgaben i. H. v. 498.725.112,06 € gegenüber dem Planansatz (davon Mehreinnahmen bzw. -ausgaben für die Aufnahme/Betreuung von Asylbewerbern i. H. v. rd. 77 Mio. € bzw. 245,5 Mio. €)³.

16 Bei den Besonderen Finanzierungsausgaben (HGr. 9) entstanden Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz i. H. v. rd. 262 Mio. € und Minderausgaben i. H. v. rd. 10 Mio. €, sodass insgesamt Mehrausgaben i. H. v. rd. 252 Mio. € (das rd. 20-fache gegenüber dem Planansatz) entstanden. Die Mehrausgaben waren im Wesentlichen bedingt durch die Zuführungen an

- das Sondervermögen „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ (rd. 119,6 Mio. €, außerplanmäßig)⁴,
- die Personalkostenrücklage (rd. 72,3 Mio. €)⁵,
- die Rücklage zur Weitergabe von Wohngeldeinsparungen des Landes durch Hartz IV (34 Mio. €)⁶ sowie
- die Rücklage zur Finanzierung von Abrechnungsbeträgen gem. § 2 Abs. 2 SächsFAG (rd. 29,7 Mio. €)⁷.

17 Zudem reduzierte der Freistaat - wie geplant - seine Verschuldung um 75 Mio. €.

³ Vgl. HR 2015, Bd. 1, S. 15.

⁴ Kap. 1503, Tit. 916 05 (apl.).

⁵ Kap. 1503, Tit. 919 02.

⁶ Kap. 1503, Tit. 919 01.

⁷ Kap. 1503, Tit. 919 03.

5 Ausgabereste und Vorgriffe

- 18 Als Ausnahme vom Grundsatz der Jährigkeit können nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen in das Folgejahr übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Ausgaben für Investitionen oder Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt oder sie durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurden (§ 19 SäHO). Zudem sind die Ausgaben für den Bauunterhalt (Gr. 519) sowie Ausgaben zur Umsetzung von EU-Förderprogrammen übertragbar (§ 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 HG 2015/2016). Darüber hinaus kann das SMF in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind (§ 45 Abs. 4 SäHO). Die Übertragung und die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des SMF (§ 45 Abs. 3 SäHO). Ausgabereste bedürfen keiner neuen Veranschlagung im Haushaltsplan. Sie wachsen den Ausgabebefugnissen des neuen Haushaltsplanes zu und sind aus diesem nicht ersichtlich.
- 19 Die Summe der Bruttoausgabereste gekürzt um die Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) ergibt den im Haushaltsabschluss dargestellten Betrag der Nettoausgabereste. Die Vorgriffe bedürfen ebenfalls der Einwilligung des SMF, die nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden darf. Vorgriffe sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen; das SMF kann Ausnahmen zulassen (§ 37 Abs. 6 SäHO).
- Nettoausgabereste i. H. v. rd. 2,35 Mrd. € übertragen
- 20 Insgesamt willigte das SMF in die Übertragung von Ausgaberesten in das Hj. 2016 i. H. v. 2.365.637.356,06 € ein, davon zu 0,47 % (11.194.613,16 €) in besonders begründeten Einzelfällen gem. § 45 Abs. 4 SäHO. Das SMF stimmte Vorgriffen i. H. v. 17.500.000 € zu. Die Nettoausgabereste betragen somit 2.348.137.356,06 €. Dies entspricht rd. 13,3 % der Istausgaben.
- 21 Nach Angaben des SMF⁸ teilen sich die Ausgabereste nach Finanzierungsquellen auf
- in Ausgabereste aus reinen Landesmitteln i. H. v. rd. 954 Mio. €,
 - in drittmittelfinanzierte Ausgabereste i. H. v. rd. 428 Mio. € (darunter EU-Programme i. H. v. rd. 200 Mio. €) und
 - in mischfinanzierte Ausgabereste i. H. v. rd. 984 Mio. € (darunter EU-Programme einschließlich Landeskofinanzierungsmittel i. H. v. rd. 797 Mio. €).

⁸ Schreiben des SMF vom 25.07.2016.

22 Auf die Einzelpläne verteilen sich die Ausgaberrreste/Vorgriffe wie folgt:

Verteilung der Ausgaberrreste auf die Einzelpläne

Epl.	Bruttoausgaberrreste	Vorgriffe in €	Nettoausgaberrreste
01	1.529.759,57	0,00	1.529.759,57
02	5.027.186,27	0,00	5.027.186,27
03	196.217.176,65	0,00	196.217.176,65
04	3.708.007,87	0,00	3.708.007,87
05	108.329.545,77	0,00	108.329.545,77
06	16.991.042,41	0,00	16.991.042,41
07	696.163.559,09	0,00	696.163.559,09
08	129.893.905,92	0,00	129.893.905,92
09	427.356.392,67	0,00	427.356.392,67
11	14.781,20	0,00	14.781,20
12	239.854.285,37	0,00	239.854.285,37
14	230.959.047,47	0,00	230.959.047,47
15	309.592.665,80	-17.500.000,00	292.092.665,80
	2.365.637.356,06	-17.500.000,00	2.348.137.356,06

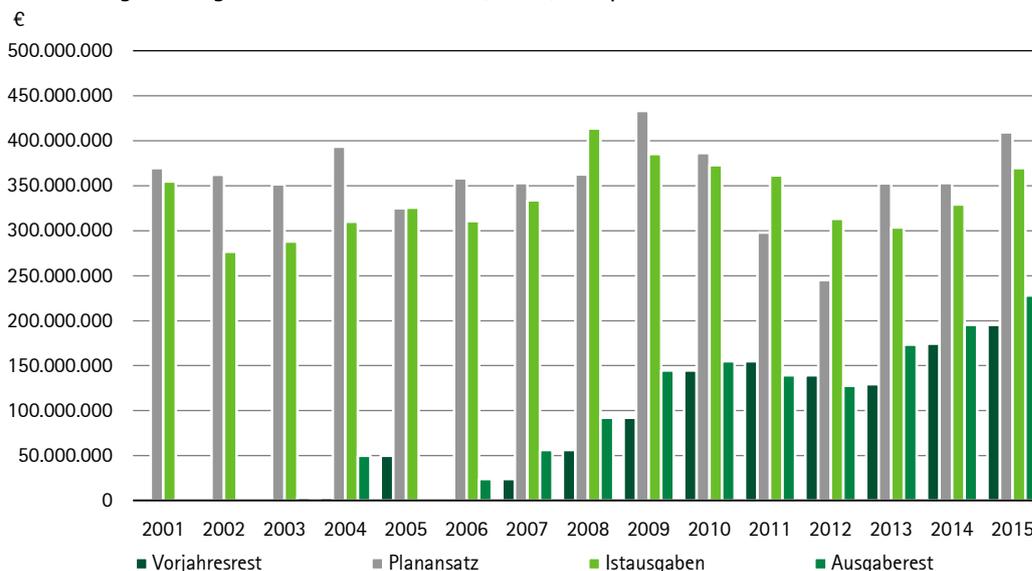
23 In den Epl. 07, 09, 12 und 15 wurden zusammen rd. 71 % (rd. 1,7 Mrd. €) aller (Brutto-)Ausgaberrreste übertragen.

5.1 Ausgaberrreste für Baumaßnahmen im Einzelplan 14

24 Das SMF willigte gem. § 45 Abs. 3 SäHO in die Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberrresten des Epl. 14 in das Hj. 2015 im Gesamtumfang von rd. 231 Mio. € ein; davon für Baumaßnahmen (HGr. 7) i. H. v. rd. 228 Mio. €. Die Ausgaberrreste für Baumaßnahmen entsprechen einem Anteil an den Istaussgaben für Baumaßnahmen im Jahr 2015 i. H. v. rd. 62 %.

25 In der folgenden Grafik ist die Entwicklung der Planansätze, Istaussgaben und Ausgaberrreste für Baumaßnahmen im Epl. 14 dargestellt. Sie zeigt, dass bei relativ gleichbleibenden Planansätzen die Ausgaberrreste kontinuierlich gestiegen sind. Eine Ausnahme bildet dabei nur der Doppelhaushalt 2011/2012, in dem die Haushaltsansätze vor dem Hintergrund der Finanzkrise reduziert wurden.

Entwicklung der Ausgaben für Baumaßnahmen (HGr. 7) im Epl. 14



Quellen: 2001 bis 2015 HR.

- 26 Zwar ist die Entwicklung der Ausgabereite stark von den Mitteln aus dem EFRE geprägt, wie das SMF in seiner Stellungnahme mitteilte. Allerdings kann dies allein den kontinuierlichen Anstieg nicht verursachen.
- 27 Die Bildung von Ausgabereiten gem. § 45 SÄHO ist ein Instrument für Ausnahmefälle. Die Entwicklung der Ausgabereite lässt dagegen eher auf die Anwendung im Regelfall schließen.
- 28 Um die Ausgabereite in den zukünftigen Haushaltsjahren abzubauen ist es erforderlich, die Haushaltsansätze in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum durchschnittlichen Istergebnis zu veranschlagen. Das erfordert, dass das Gesamtsoll, bestehend aus dem Haushaltsbetrag und dem jeweiligen Vorjahresrest, die Höhe der Leistung des für die Durchführung der Baumaßnahmen aus dem Epl. 14 verantwortlichen SIB nicht wesentlich übersteigt.
- 29 Das SMF versichert im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgabereite im Bauhaushalt, dass grundsätzlich Konsens zu den im Rahmen der Prüfung der HR 2015 geäußerten Auffassungen des SRH bestünde. Anliegen sei es, künftig die Ausgabereite in einem angemessenen Verhältnis zum Veranschlagungsvolumen dauerhaft einzugrenzen.
- 30 Der SRH begrüßt dies. Er wird die Entwicklung der Ausgabereite für Baumaßnahmen weiter beobachten.

6 Einnahmereste

Einnahmereste i. H. v. rd.
778 Mio. € übertragen

- 31 Zur Deckung der Ausgabereite wurden Einnahmereste i. H. v. insgesamt 777.688.771,44 € in das Hj. 2016 übertragen, davon im Epl. 07 i. H. v. rd. 609 Mio. € und im Epl. 09 i. H. v. rd. 169 Mio. €. Die Einnahmereste stehen vollständig im Zusammenhang mit EU-Förderprogrammen.
- 32 Die Differenz zwischen den Ausgabe- und Einnahmeresten wird durch den Saldo des kassenmäßigen Gesamtergebnisses i. H. v. 1.570.448.584,62 € gedeckt.

7 Verpflichtungsermächtigungen

- 33 Maßnahmen, die den Staat zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SÄHO). In Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann das SMF Ausnahmen (üpl. und apl. VE) zulassen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO).
- 34 Darüber hinaus ist das SMF ermächtigt, nach § 10 Abs. 1 HG 2015/2016 zusätzlichen VE zuzustimmen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

Für 2015 waren rd. 2,9 Mrd. €
VE veranschlagt, das SMF hat
weitere VE i. H. v. rd. 177 Mio. €
genehmigt

- 35 Für das Hj. 2015 wurden im StHpl. 2015/2016 insgesamt VE i. H. v. 2.942.675.000 € veranschlagt (Vorjahr: 2.175.664.700 €). Das SMF hat in üpl. VE i. H. v. 68.824.471,93 € (Vorjahr: 38.299.176,59 €) und apl. VE i. H. v. 41.440.367,74 € (Vorjahr: 96.541.216,49 €) eingewilligt sowie zusätzlichen VE gem. § 10 Abs. 1 HG 2015/2016 i. H. v. 66.991.868 € (Vorjahr: 22.102.854 €) zugestimmt.
- 36 Nach VwV Nr. 9 zu § 34 SÄHO melden die obersten Dienstbehörden dem SMF die Nachweisung über die Inanspruchnahme von VE des Haushaltsjahres und über eingegangene Verpflichtungen, ein Abdruck der Meldung ist dem SRH zu übersenden. In der HR wird die Inanspruchnahme der VE nicht ausgewiesen.

37 In der folgenden Übersicht hat der SRH die insgesamt bewilligten VE und deren Inanspruchnahme entsprechend den Meldungen der Ressorts zusammengefasst.

Bewilligte VE und deren Inanspruchnahme

Epl.	StHpl. 2015	üpl.	apl.	zusätzliche	Umschichtungen/ Verstärkungen	gesamt	Inanspruchnahme	
							in €	in €
01	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,0
02	5.962.600,00	0,00	450.000,00			6.412.600,00	2.634.300,00	41,1
03	394.051.300,00	123.000,00	3.642.124,22	10.074.000,00		407.890.424,22	279.737.600,00	68,6
04	0,00	0,00	200.000,00			200.000,00	0,00	0,0
05	142.124.600,00	0,00	115.600,00			142.240.200,00	83.338.900,00	58,6
06	30.515.500,00	0,00	0,00			30.515.500,00	13.825.900,00	45,3
07	987.857.700,00	8.107.500,00	3.121.880,00			999.087.080,00	615.238.200,00	61,6
08	170.830.400,00	1.691.900,00	11.464.000,00	585.814,00		184.572.114,00	60.749.300,00	32,9
09	240.974.600,00	482.454,00	18.446.763,52	56.332.054,00		316.235.871,52	203.555.600,00	64,4
11	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,0
12	154.983.300,00	0,00	4.000.000,00			158.983.300,00	70.422.800,00	44,3
14	462.260.000,00	58.419.617,93	0,00			520.679.617,93	254.579.400,00	48,9
15	353.115.000,00	0,00	0,00			353.115.000,00	56.758.600,00	16,1
	2.942.675.000,00	68.824.471,93	41.440.367,74	66.991.868,00	0,00	3.119.931.707,67	1.640.840.600,00	52,6

38 Die Verfassung des Freistaates Sachsen enthält – im Gegensatz bspw. zur Landesverfassung Thüringen⁹ – keine explizite Regelung dazu, dass auch über die Inanspruchnahme der VE jährlich Rechnung zu legen ist. Gemäß Kommentar zur Verfassung des Freistaates Sachsen ist diese Pflicht „nicht gesondert erwähnt, aber mit umfasst“.¹⁰

39 Die HR dient dem Parlament als eine Grundlage, der Staatsregierung, Entlastung zu erteilen. Aus Transparenzgründen empfiehlt der SRH, die VwV Rechnungslegung anzupassen und die Inanspruchnahme der VE künftig in der HR auszuweisen.

Inanspruchnahme der VE sollte künftig in der HR nachgewiesen werden

40 Das SMF teilte mit, dass eine Übersicht über die Inanspruchnahme der VE und die sich daraus ergebenden Ausgabeverpflichtungen für die folgenden Haushaltsjahre als Anlage zur HR grundsätzlich möglich wäre. Die Details sollten zwischen dem SRH und dem SMF abgestimmt werden.

8 Bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben und bewilligte zusätzliche Ausgaben

41 Das SMF kann nach § 37 Abs. 1 SäHO üpl. und apl. Ausgabeermächtigungen erteilen. Über- und apl. Ausgaben sollen innerhalb desselben Einzelplans, möglichst durch Einsparung bei anderen gleichartigen Ausgaben, ausgeglichen werden (§ 37 Abs. 3 SäHO).

42 Außerdem ermächtigt § 10 Abs. 1 HG 2015/2016 das SMF, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen, wenn hierfür im laufenden Haushalt nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

43 Im Hj. 2015 bewilligte das SMF üpl. Ausgaben i. H. v. 152.469.204,68 € (Vorjahr: 117.247.219,63 €) und apl. Ausgaben i. H. v. 637.186.665,89 € (Vorjahr: 633.013.024,69 €). Zusätzlichen Ausgaben stimmte das SMF i. H. v. insgesamt 17.515.567,34 € (Vorjahr: 2.071.042,79 €) zu.

Das SMF stimmte im Jahr 2015 üpl., apl. und zusätzlichen Ausgaben von insgesamt rd. 807 Mio. € zu

⁹ Passus bereits enthalten in: „Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen“, 23.10.1990, § 16 Abs. 10 Satz 1.

¹⁰ Berlitz/Kühn in Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, BWV, 3. Auflage, 2011, Rdnr. 6 zu Art. 99.

- 44 Die Bewilligungen der üpl., apl. und zusätzlichen Ausgaben verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

Verteilung zusätzlicher Ausgabebewilligungen auf die Einzelpläne

Epl.	bewilligte üpl. Ausgaben	bewilligte apl. Ausgaben in €	zusätzliche Ausgaben gem. § 10 Abs. 1 HG
01	0,00	0,00	0,00
02	0,00	14.000,00	0,00
03	131.693.591,23	5.345.000,00	60.000,00
04	0,00	0,00	0,00
05	149.980,00	0,00	48.180,46
06	120.797,38	0,00	0,00
07	413.591,76	1.536.200,00	16.144.729,47
08	2.349.309,34	200.000,00	792.866,88
09	241.934,97	934,96	0,00
11	0,00	0,00	0,00
12	0,00	528.000,00	469.790,53
14	0,00	0,00	0,00
15	17.500.000,00	629.562.530,93	0,00
gesamt	152.469.204,68	637.186.665,89	17.515.567,34

- 45 Die üpl. Ausgaben wurden im Hj. 2015 vor allem in den Epl. 03 und 15 (insgesamt rd. 97,9 %) bewilligt. Dabei handelt es sich im Epl. 03 überwiegend um Mehrausgaben für die Aufnahme und Betreuung von Asylbewerbern, die Einsparungen dafür erfolgten überwiegend im Gesamthaushalt. Im Epl. 15 entstanden Mehrausgaben i. H. v. 17,5 Mio. € zur Erhöhung der Investitionspauschale 2015 durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft. Die Einsparung erfolgte als Vorgriff auf Haushaltsmittel des Hj. 2016.

- 46 Die apl. Ausgaben wurden im Hj. 2015 hauptsächlich im Epl. 15 bewilligt (rd. 98,8 %) für Zuführungen an die Sondervermögen „Brücken in die Zukunft“ (487 Mio. €) und „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ (rd. 119,6 Mio. €) sowie für Ausgaben gem. Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft (Ergänzungspauschale Asyl, 23 Mio. €). Die Einsparungen erfolgten im Gesamthaushalt.

- 47 Zusätzliche Ausgaben aufgrund zusätzlicher Einnahmen bewilligte das SMF vor allem (92,2 %) im Epl. 07 (Kap. 0703, Tit. 883 53 - „Digitale Offensive Sachsen“ - Zuschüsse für Investitionen in Breitbandinternet und WLAN-Anschlüsse für Einrichtungen von Kommunen, des Freistaates Sachsen und privater Unternehmen).

- 48 Überplanmäßige Bewilligungen erfolgten im Hj. 2015 überwiegend in der HGr. 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst), apl. Bewilligungen überwiegend in der HGr. 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). Die zusätzlichen Ausgaben betreffen ebenfalls überwiegend Ausgaben der HGr. 8.

9 Umschichtungen bzw. Verstärkungen

- 49 Das SMF ist gem. § 10 Abs. 4 HG 2015/2016 ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und VE für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen über 10 Mio. € im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des SLT.

50 Insgesamt hat das SMF im Hj. 2015 Umschichtungen bzw. Verstärkungen bei Ausgaben i. H. v. 37.414.292 € (Vorjahr: 240.803.882,51€) bewilligt. Diese betrafen größtenteils die Epl. 03 (43,5 %) und 12 (40,3 %). Die Einsparungen erfolgten zu 67 % im Gesamthaushalt. Das SMF stimmte im Jahr 2015 außerdem einer Umschichtung von VE i. H. v. 3.193.389,69 € im Epl. 07 zur Gefahrenabwehr im Altbergbau (Kap. 0710, Tit. 893 01) zu, die Einsparung erfolgten innerhalb des Einzelplanes.

Das SMF hat im Hj. 2015 Umschichtungen bzw. Verstärkungen nach § 10 Abs. 4 HG i. H. v. insgesamt rd. 40,6 Mio. € zugestimmt

10 Vorschüsse und Verwahrungen

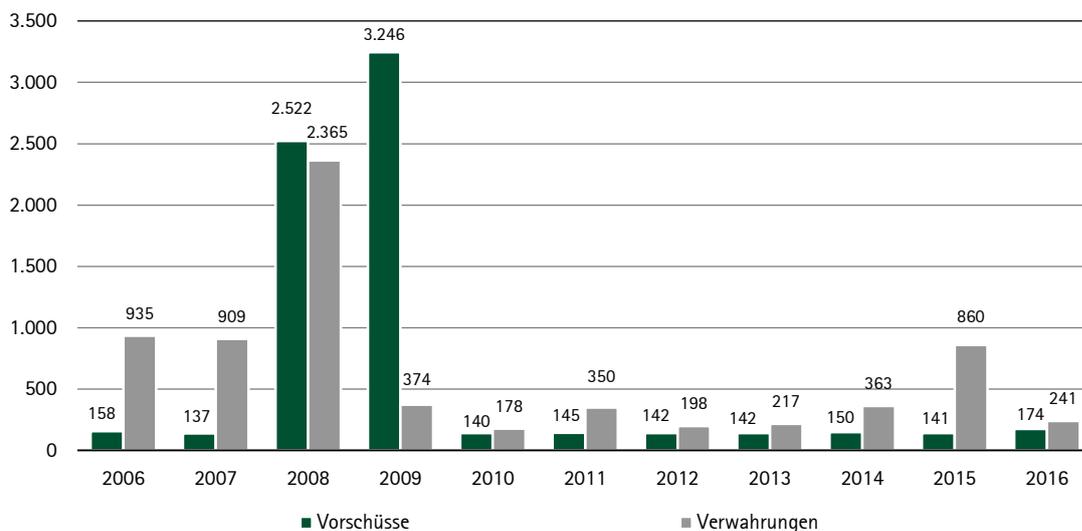
51 Vorschüsse und Verwahrungen gem. § 60 SäHO werden außerhalb des Staatshaushalts geführt und somit nicht im StHpl. und in der HR abgebildet.

52 Die Bestände an Vorschüssen und Verwahrungen haben sich in den letzten Jahren (jeweils zum Stand 31.12.) wie folgt entwickelt:

Vorschüsse i. H. v. rd. 174,2 Mio. € und Verwahrungen i. H. v. rd. 241,1 Mio. €

Bestände an Vorschüssen und Verwahrungen

Mio. €



53 Seit 2009 werden die Rücklagen, Sondervermögen und Staatsbetriebe über einen gesonderten Abschnitt des Hauptzeitbuches und nicht mehr über die Verwahrkonten kassenmäßig abgewickelt. Die Umbuchungen von Einnahmen aus Kreditaufnahmen gem. § 2 Abs. 5 HG erfolgen seit dem Jahr 2010 über einen Sonderbuchungsabschnitt (vgl. Jahresbericht 2011 des SRH, Beitrag Nr. 1, Pkt. 11).

54 Nach der Bereinigung der Verwahr- und Vorschusskonten weisen diese seit 2010 wieder Bestände im Rahmen des üblichen Niveaus aus. Der um rd. 500 Mio. € erhöhte Bestand an Verwahrungen im Hj. 2015 resultierte aus der – finanzpolitisch bedingt – vermehrten Aufnahme von Kassenkrediten.